STADT LENNESTADT

BEGRÜNDUNG ZUM EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 165 ELSPE "FESTIVAL-GELÄNDE" UND ZUR 37. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS-PLANS DER STADT LENNESTADT

Teil 2 – Umweltbericht

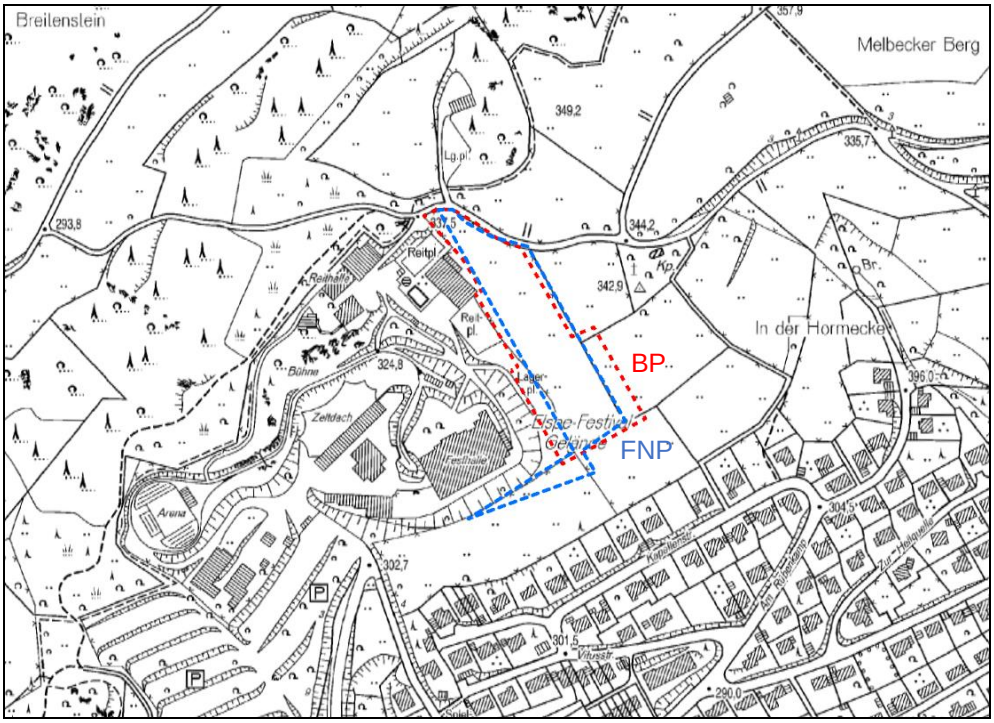

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB / § 5 Abs. 5 BauGB

Stand: 06.08.2018

Bearbeitung

HKR

Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

UMWELT – STADT – LAND

Rehwinkel 15
51580 Reichshof
02297 / 9008-20
02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG 1

2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 165 „ELSPE FESTIVALGELÄNDE“ SOWIE DER 37. ÄNDERUNG DES FNP DER STADT LENNESTADT 2

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGE-LEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE 5

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN 10

4.1 Mögliche erhebliche Auswirkungen des Baus einschließlich Abrissarbeiten während der Bau und Betriebsphase 10
4.2 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung 11
4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt 12
4.4 Schutzgut Boden 14
4.5 Schutzgut Wasser 15
4.6 Schutzgut Klima und Luft 15
4.7 Schutzgut Landschaft 16
4.8 Schutzgut Fläche 17
4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 18
4.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern 18
4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation 19
4.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen 22

5 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG ZUM EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 165 „ELSPE FESTIVAL-GELÄNDE“ 24

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS 25

6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 25
6.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 26

7 ALTERNATIVENPRÜFUNG 26

8 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 26

9 MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE 27

10 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE 27

11 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN 28

12 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN SOWIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN 28

12 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBAR PLANGEBIETE 29

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 29

14 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE I 31

15 Literatur- und Quellenverzeichnis 38

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches FNP (ohne Maßstab) © Information und Technik, NRW, 2017 3
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches BP (ohne Maßstab) © Information und Technik, NRW, 2017 4
Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplanänderung, o. M. 8
Abbildung 4: Ausgleichsfläche südlich des Festivalgeländes 21
Abbildung 5: Geltungsbereiche des BP Nr. 165 und der 37. FNP-Änderung 33

Tabelle 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung 5
Tabelle 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der 23
Tabelle 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand 24
Tabelle 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand 25
Tabelle 5: Lokale Emittenten im 3.000 m Radius um das Vorhaben. 28

ANHÄNGE

Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 im Messtischblatt 4814 „Lennestadt“

Protokoll Artenschutzprüfung

1 HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPRÜFUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ und für die 37. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lennestadt eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Festsetzungen im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet. Soweit erforderlich, werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen dargestellt und bei der abschließenden Erheblichkeitsbeurteilung in Kap. 4.12 berücksichtigt.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Erstellung des BP Nr. 165 und zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden folgende Stufen der Umwelterheblichkeit unterschieden: nicht betroffen, ja, nein, teilweise. Bei der Beurteilung der Umwelterheblichkeit ist insbesondere die Ausgleichbarkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen ein wichtiger Indikator. Nicht ausgleichbare Auswirkungen, wie z.B. die dauerhafte Bodenversiegelung schutzwürdiger Böden bei gleichzeitig fehlenden Entsiegelungsmöglichkeiten, werden grundsätzlich als erheblich eingestuft.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Boden-, Wasser- und die lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie auf die Landschaft und seine Erholungsfunktion erfolgte eine Begehung zur Erfassung der Realnutzungen und der Biotoptypen im räumlichen Geltungsbereich des BP Nr. 165 und des Geltungsbereiches der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des näheren Umfeldes im März 2017.

Die Analyse der Nutzungs- und Biotoptypenkartierung sowie der übrigen Landschaftsfunktionen bildet die Grundlage für die Beurteilung der Bedeutung und Empfindlichkeit der im Umweltbericht zu behandelnden planungsrelevanten Schutzgüter.

Folgende Gutachten, Untersuchungen und Ausarbeitungen lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zur Erstellung des BP Nr. 165 vor und wurden ausgewertet:

- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ (HKS, Siegen)
- Begründung Teil 1 und zeichnerische Darstellung zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Festival Gelände“ (HKS, Siegen)
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Reichshof)

Weiterhin werden die Angaben aus dem Landschaftsinformationssystem @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV (Biotopkataster, gesetzlich geschützte Biotope, Vorkommen planungsrelevanter Arten) ausgewertet.

Die o.a. Unterlagen sowie weitere Informationen zu den einzelnen planungsrelevanten Schutzgütern (Bodenkarte, Karte der Grundwasserverhältnisse etc.) werden im Rahmen der Umweltprüfung zur Beurteilung des heutigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens herangezogen.

Bestimmte Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Intensität und Reichweite nicht eindeutig zu determinieren, wie z.B. mögliche Auswirkungen im Bereich lokalklimatischer Funktionen und durch Immissionen. Der Aufwand zur Erstellung von weiteren Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Plangebiet zu gewinnenden Erkenntnissen aufgrund der ermittelten nur durchschnittlichen Bedeutung und Empfindlichkeit der relevanten Umweltfunktionen im Plangebiet unverhältnismäßig hoch. In diesem Fall erfolgen dann gutachterliche Abschätzungen auf Grundlage von einschlägiger Fachliteratur, Erfahrungswerten und Analogschlüssen.

2 ZIELE UND INHALTE DES BP NR. 165 „ELSPE FESTIVALGELÄNDE“ SOWIE DER 37. ÄNDERUNG DES FNP DER STADT LENNESTADT

Die Elspe Festival GmbH beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Lennestadt die Erweiterung des Festivalgeländes am nordwestlichen Siedlungsrand von Elspe. Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Baumaßnahme sollen der Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt geändert und für den Änderungsbereich ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
Die 37. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst, die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,9 ha) und gleichzeitig die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle eines Sondergebietes (ca. 0,2 ha).

In Abbildung 1 ist der Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt dargestellt.

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches FNP (ohne Maßstab) © Information und Technik, NRW, 2017

Damit die Planung der Errichtung einer Reithalle und von Wohngebäuden für die Künstler und Beschäftigten der Freilichtbühne umgesetzt werden kann wird der Bebauungsplan Nr. 165 „Elspe Festivalgelände“ erstellt. Das Gebiet wird als „Sonstiges Sondergebiet (gem. § 11 BauNVO), Zweckbestimmung: "Festival-Gelände" festgesetzt. Dieses ist in zwei Teilbereiche SO 1 und SO 2 unterteilt. Wobei der Teilbereich SO 1 im Norden des Plangebietes liegt und neben der Errichtung von Einzel- bzw.- Doppelhäusern für Bedienstete, Angestellte und im Zusammenhang mit dem Festivalgelände stehenden Bewohnern (z. B. Schauspieler) mit dazugehörigen Versorgungseinrichtungen (z.B. Waschküche/Geräteräume, Gemeinschaftsräume etc.), die Errichtung einer Reithalle und eines Pferdestalls mit nutzungsbezogenen Nebenräumen zulässig ist.
Der Teilbereich SO2 liegt im Süden des Plangebietes und ist ausschließlich für die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäuser mit dazugehörigen Versorgungseinrichtungen vorgesehen.

Aus der Beschreibung des Vorhabens ergeben sich für die verschiedenen Nutzungen folgende Flächenanteile:

Gesamtgröße:		**12.400 m²**
davon:	SO 1	6.000 m²
	SO 2	6.400 m²

Für die Bauflächen wurden folgenden Festsetzungen getroffen:

- Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: "Festival-Gelände",
- Grundflächenzahl 0,3,
- Maximale Eingeschossigkeit,
- Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen,
- Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- Gestalterische Festsetzungen,
- Hinweise.

Die weiteren Festsetzungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

In Abbildung 2 ist der Geltungsbereich des BP Nr. 165 dargestellt.

Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches BP (ohne Maßstab) © Information und Technik, NRW, 2017

3 DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTEN UND FÜR DIE PLANUNG RELEVANTEN UMWELTSCHUTZZIELE

In den Fachgesetzen sind für die Umweltschutzgüter Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzgutebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Funktion im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen sind im Rahmen der Umweltprüfung für das Inkrafttreten des Bebauungsplans 165 und die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt relevant und zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Relevante Zielaussagen im Rahmen der Umweltprüfung

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben und Fachgesetze	Wesentliche planungsrelevante Zielaussagen des Umweltschutzes
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Technische Anleitung Lärm (TA-Lärm); Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG / diverse Ausführungsverordnungen)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die biologische Vielfalt, - Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschl. der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
	Landschaftsinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS)	Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten streng und besonders geschützten Arten zu schützen. Insbesondere ist es verboten, - wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population ei-

		ner Art verschlechtert, - Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Landschaftsplan	Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Das Gebiet ist vom Landschaftsschutz ausgenommen. Der Entwicklungsplan legt für das Gebiet die Pflege und Entwicklung der Orträndер fest.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind: Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, das Treffen von Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	EU-Wasserrahmenrichtlinie	Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.
	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissionsschutzgesetz NW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

	Geruchsimmissions-Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen.
	Bundesimmissionsschutzverordnung	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt .
Luft	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz Landesimmissionsschutzgesetz TA Luft	siehe Schutzgut Luft
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind auf Grund so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Klimaschutzgesetz NW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
	Landschaftsplan	Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Das Gebiet ist vom Landschaftsschutz ausgenommen. Der Entwicklungsplan legt für das Gebiet die Pflege und Entwicklung der Ortränder fest.

Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch Denkmalschutzgesetz NRW	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

In folgenden übergeordneten Plänen und Programmen sowie informellen Planungen werden Zielaussagen zum Bebauungsplangebiet getroffen:

Regionalplan

Der Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg (Blatt2, Stand: November 2008), stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit zweckgebundener Nutzung als Erholungsgebiet dar. Die Zweckbestimmung ist die Nutzung als Festival-Gelände.
Die Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

Flächennutzungsplan

In der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (37. Änderung des FNP) auf die Planungsziele des Bebauungsplanes angepasst und abgeändert. Das Plangebiet wird in der Neufassung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ dargestellt. Außerdem wird südlich, unterhalb des Plangebietes eine Fläche von 0,2 ha, die bisher als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ galt in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

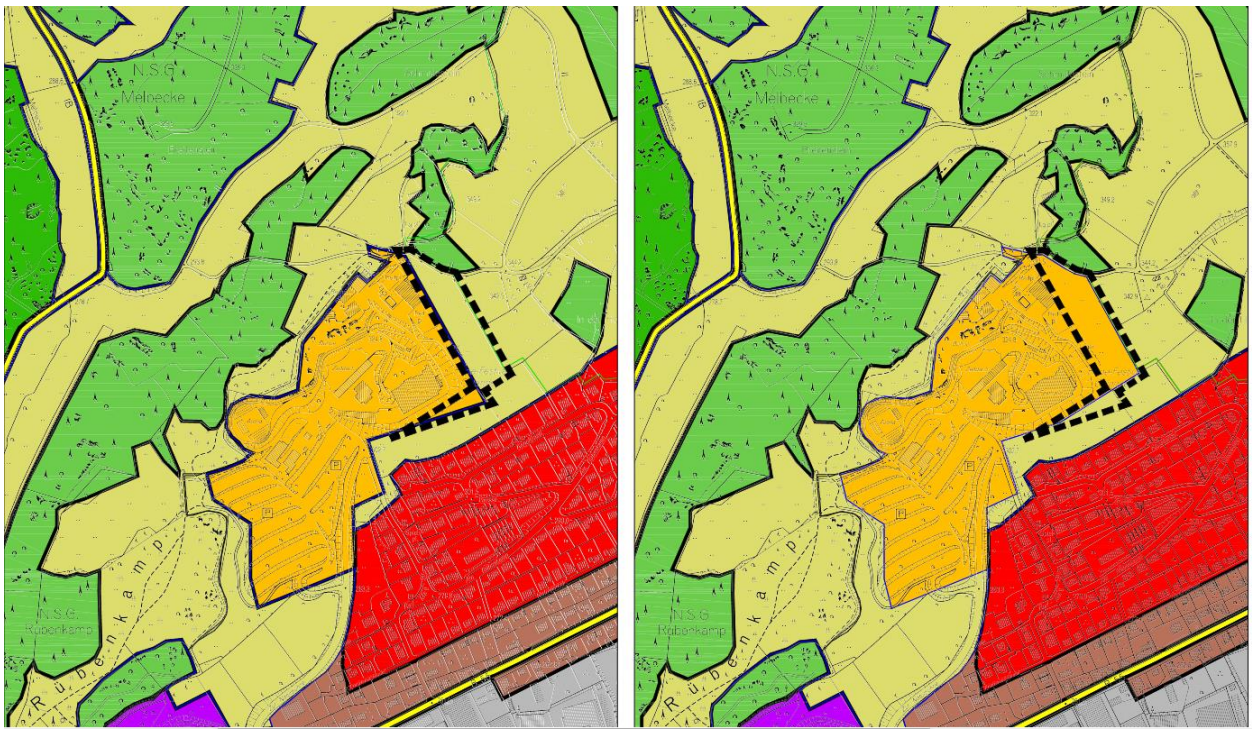

Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplanänderung, o. M.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Als Entwicklungsziel für den Planbereich ist die Pflege und Entwicklung der Ortsränder angegeben. Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutz ausgenommen.
Nördlich, ca. 100 m oberhalb des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „OE-012 NSG Melbecke und Rübenkamp“. Das Naturschutzgebiet umfasst die wohl größte und artenreichste Wacholderheide auf Kalkhalbtrockenrasen im gesamten Naturraum. Nordöstlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „LSG-4813-0001 LSG-Elsper Senke – Lennebergland“ Dabei handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet des Typs A mit einem allgemeinen Schutzstatus.

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Jedoch befindet sich unmittelbar nordöstlich angrenzend die Biotopkatasterfläche BK-4814-064. Nördlich des Gebietes in ca. 100 m Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4814-0098 (NSG Melbecke und Rübenkamp). Die Biotopkatasterfläche umfasst das oben genannte Naturschutzgebiet „NSG Melbecke und Rübenkamp“.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 Landschaftsgesetz NW

Gesetzlich festgesetzte geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden. Innerhalb der o.g. Biotopkatasterfläche BK-4814-0098 befindet sich ein § 30/§ 42 -Biotop. Es handelt sich um Wachholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkhalbtrockenrasen (GB-4814-0162). Auswirkungen des Planvorhabens auf diese schutzwürdigen Biotope sind nicht erkennbar.

FFH-Gebiete

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet nicht vor. Nördlich des Plangebietes in ca. 100 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE-4813-301 „Kalkbuchenwälder, Kalkhalbtrockenrasen und –felsen südlich Finnentrop“. Dessen Entwicklungsziel ist der Erhalt und die Optimierung eines naturnahen Komplexes aus Kalk-Buchenwäldern, Schlucht- und Hangmischwäldern, Kalkhalbtrockenrasen und unterschiedlichen Felsbiotopen.

Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

In der parallel durchgeführten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG (Kap. 14) wird geprüft, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten könnten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten sich nicht verschlechtert. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten, wenn die in Kap. 4.11 beschriebenen Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein.

4 UMWELTSITUATION, WIRKUNGSPROGNOSE UND MASSNAHMEN

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die in Kap. 3 dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein materiell-inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z.B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Böden mit beispielsweise bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d.h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt wider, denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Die Beschreibung der Bestandssituation im Planbereich umfasst die Funktionen, Vorbelastungen und Bedeutung/Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes. Die Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden vier Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Planvorhabens unterschieden (keine, geringe, mittlere und hohe Bedeutung und Empfindlichkeit).

Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen auf der Ebene des Bebauungsplanes wird bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die vorgesehenen Maßnahmen werden in Kap. 4.11 gesondert dargestellt.

4.1 Mögliche erhebliche Auswirkungen des Baus einschließlich Abrissarbeiten während der Bau und Betriebsphase

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ und die parallel durchgeführte 37. Änderung des FNP der Stadt Lennestadt dienen dazu, die Entwicklung des Festi-

val-Geländes planungsrechtlich zu steuern und eine gewisse bauliche Erweiterung zu gestatten.
Durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt gehen ca. 0,7 ha Landwirtschaftliche Fläche verloren. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ wird eine Fläche von 12.400 m² neu überplant, dabei kommt es zur Neuversiegelung und dauerhaftem Biotopverlust auf einer Fläche von 5.580 m². Auf der restlichen Fläche kommt es zu Nutzungsänderung von Biotoptypen, wobei die Anlage einer Landschaftshecke zur Teilkompensation des Eingriffs in die Biotopfunktion beiträgt sowie zur Einfügung des Plangebietes in die Landschaft.
Die Ausgleichmaßnahme „Anlage einer Streuobstwiese“ bewirkt in anderen Bereichen eine Aufwertung von Biotopen im räumlichen Zusammengang mit der Eingriffsfläche.
Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keinen Abrissarbeiten. Während der Bauphase kommt es zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsräume. Die Arbeiten können innerhalb des Geltungsbereiches des BP erfolgen.
Die Betriebsphase des zukünftigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Festival-Gelände“ besteht aus der Nutzung als Pferdestall/Reithalle und der Wohnnutzung.

Im Folgenden werden die erheblichen Umweltauswirkungen die von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ und der parallel durchgeführten FNP-Änderung ausgehen auf die jeweiligen Schutzgüter im Einzelnen erläutert.

4.2 Schutzgut Mensch, Gesundheit des Menschen und Bevölkerung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und die parallel durchgeführte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt die möglichen Auswirkungen auf das Wohnen, das unmittelbare Wohnumfeld und die wohnumfeldbezogene Aufenthalts- und Erholungsfunktion durch die vorgesehene Nutzung und hiervon ggf. ausgehenden Immissionen (Lärm, Abgase, Gerüche, Stäube etc.) von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt südlich der Wohnbebauung des Stadtteils Elspe der Stand Lennestadt. Dem Plangebiet kommt somit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Wohnumfeldfunktion zu.

Eine zusätzliche Belastung durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Der Standort der Reithalle/Pferdestall wurde innerhalb des SO 1-Gebietes so gewählt, dass es nicht zu Störungen des Wohnumfeldes in der Kapellenstraße kommt. Es wird eine Mindestentfernung von 160 m eingehalten, welche als verträglich angesehen wird.
Im Teilbereich SO 2 gleicht die zukünftige Nutzung der eines Allgemeinen Wohngebietes. Eine Dauerwohnnuzung ist jedoch nicht zulässig, die Wohnungen in Blockhäusern sind der Festivalnutzung zugeordnet und dienen der vorübergehenden Bewohnung. Der Teilbereich SO 2 liegt in mindestens 75 m Entfernung zur südlich gelegenen Wohnbebauung. Durch die angemessene Anzahl an Blockhütten ist von einer Verträglichkeit zur bestehenden Wohnbebauung an der Kapellenstraße auszugehen.
Durch die 37. Flächennutzungsplanänderung kommt es zu einer geringfügigen Vergrößerung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ in der Größenordnung von 0,7 ha. Wobei die Sonderbaufläche sich nach Osten hin vergrößert und im Süden von der Wohnbebauung abrückt.

Es bestehen nur eingeschränkte Blickbeziehungen aus dem besiedelten Bereich zum Plangebiet, da sich das Wohngebiet südlich des Festivalgeländes in Tallage befindet.
Auch die Erholungsfunktion wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets wird zwar eine Erholungsfunktion zugeschrieben und das Plangebiet ist aufgrund seiner exponierten Lage gut einsehbar, jedoch besteht durch das angrenzende Festival-Gelände bereits eine landschaftliche Vorbelastung. Zudem passt sich die Bauweise der Blockhütten an die der bestehenden Gebäude an. Darüber hinaus wird durch die Festsetzung von Pflanzmaßnahmen entlang der südlichen Plangebietsgrenze eine optische Einbindung in die Landschaft und eine Abschirmung der Festivalnutzung zur Wohnbebauung hin erfolgen.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt sind nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich **keine erheblichen Auswirkungen** der Wohnfunktion und der menschlichen Gesundheit sowie der Erholungsnutzung verbunden.

4.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die biologische Vielfalt (Biodiversität), die nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt als „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, (…)“ definiert ist (BMU, 2007). Diese umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den Schutz und die nachhaltige Nutzung. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, nach Eingriffen wiederherzustellen.

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgte im Rahmen einer Begehung des Plangebietes im März 2017. Die Kartierung erfolgte nach der Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt. Im Einzelnen kommen in dem von dem Vorhaben betroffenen Bereich folgende Biotop- und Nutzungstypen vor, die in Karte 1 „Biotop- und Nutzungsstrukturen“ (LFB, 2018) in ihrer räumlichen Verteilung dargestellt sind:

1.1 Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)
Am nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich zwei Blockhäuser, die zur Unterbringung der Mitarbeiter des Elspe-Festivals dienen. Die Häuser sind jeweils aus der Pferdeweide ausgezäunt und von einer ca. 2 m breiten Pflasterfläche umgeben.

1.3 Schotter-, Kiesflächen, wassergebundene Decken, Rohböden
Im Nord-Westen des Plangebietes befindet sich ein Lagerplatz, der aus Rohboden und Schotter besteht. Außerdem liegt im Norden des Plangebietes ein Pferdepaddock. Dabei handelt es sich um einen umzäunten Sandplatz.

1.5 Feldwege, Waldwege
Oberhalb der beiden Blockhäuser führt ein Feldweg zum Pferdepaddock im Norden des Plangebietes.

3.3 Grünland, intensiv

Die Grünlandflächen nehmen den Großteil des Plangebietes ein. Es handelt sich um intensiv genutzte Pferdeweiden, die erhebliche Trittschäden aufweisen. Im Norden der Weide ist keine geschlossene Vegetationsdecke mehr vorhanden. Ansonsten findet man die typischen Arten des Wirtschaftsgrünlandes, darunter dominiert das Weidelgras (Lolium perenne) und der Weißklee (Trifolium repens). Des Weiteren sind Gänseblümchen (Bellis perennis), Spitzwegerich (Plantago lanceolata) und Hahnenfuß (Ranunculus acris) im Arteninventar enthalten.

7.1 Hecken, Gebüsche Feldgehölze

Im Plangebiet befinden sich am Rand der Pferdeweide einige Gehölz- und Gebüschstrukturen. Am östlichen Rand der Pferdeweide befindet sich zwei Weißdornsträucher (Crataegus monogyna).

Am westlichen Rand des Plangebietes, zwischen dem angrenzenden Reitplatz und Pferdeweide befindet sich ein lückiger Gehölzstreifen aus Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Ginster (Genista germanica) und Hartriegel (Cornus sanguinea).

Der Lagerplatz sowie der abgehende Feldweg sind von Pioniergehölz, wie Birken (Betula), Weiden (Salix) und Spitz-Ahorn (Acer platanoides) eingefasst. Die Einzelbäume weisen Stammdurchmesser von höchstens 15 cm auf. Im Unterwuchs finden sich Brombeerbüsche (Rubus) und Altgrasbestände.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt kommt es teilweise zum Verlust von Biotoptypen mittlerer bis hoher Bedeutung.

Aus dem Verlust von Lebensräumen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 165 ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 23.690 ökologischen Werteinheiten (ÖW). Der Eingriff in die Biotopfunktion kann durch die Anlage einer Streuobstwiese südlich des Festivalgeländes (A 1, siehe Kap. 4.11) kompensiert werden.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Planvorhabens gem. § 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) erfolgt eine artenschutzfachliche Risikoeinschätzung der im 1. Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ aufgeführten planungsrelevanten Arten für die in den Geltungsbereichen vorkommenden Lebensraumtypen. Die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergab, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten potenziell vorkommen könnten. Für diese Arten könnten eine Störung bzw. ein Funktionsverlust der Lebensräume eintreten. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten zu erwarten, wenn die in der parallel durchgeführten ASP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (Kap 14). Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergibt sich nicht.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit dem Inkrafttreten des BP Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt kommt es zum Verlust von Biotoptypen geringer bis hoher Bedeutung, die teilweise als erheblich und in jedem Fall als nachhaltig eingestuft werden. Der Verlust der mittel bis hoch bewerteten Gehölzstrukturen ist als erheblich zu beurteilen. Der Eingriff in die Biotopfunktion kann jedoch durch die Anlage einer Streuobstwiese (A 1, siehe Kap. 4.11) kompensiert werden. Artenschutzrechtlich

relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand nicht. Die biologische Vielfalt wird nicht erheblich beeinträchtigt. Insgesamt führt das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt voraussichtlich zu **teilweise erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen** der Lebensraumfunktion.

4.4 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 und das Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) vom 09.05.2000 in der jeweils gültigen Fassung.
Im gesamten Plangebiet hat sich typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde oder typisches Kolluvium, aus schwach steinig-grusigem, schwach humosem, lehmigem Schluff ($B3_4$), entwickelt. Der Bodentyp liegt über einer Schicht aus Steinen und Grus, vereinzelt schluffigem oder schwach sandigem Lehm, schluffig- lehmigem Sand oder schluffig-tonigem Lehm. Das Festgestein besteht aus Sand-, Ton-, und Schluffstein, vereinzelt Kalkstein aus dem Devon und Karbon. Alternativ finden sich vereinzelt basischer Vulkanit aus dem Mitteldevon oder Lydit aus dem Karbon. Die Braunerde ist durch Wertzahlen zwischen 30 und 60 gekennzeichnet und hat somit eine mittlere Ertragsfähigkeit.
Der Bodentyp ist weder von Grundwasser noch durch Stauwasser beeinflusst und weist eine sehr hohe nutzbare Feldkapazität sowie eine hohe Wasserleitfähigkeit auf. Der Oberboden ist durch eine hohe Erodierbarkeit gekennzeichnet.
In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde z. T Pseudogley-Braunerde, z. T. Kolluvium ($B3_4$) als schutzwürdiger fruchtbarer Boden mit einer Regelungs- und Pufferfunktion sowie natürlicher Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Im Plangebiet ist noch von natürlichen Bodenverhältnissen auszugehen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist im Plangebiet keine Überformung des Bodens möglich gewesen, da bisher kein Bebauungsplan für das Gebiet vorlag.

Vom Amt für Umweltschutz des Kreises Olpe wird kein spezielles Verfahren zur Bodenbewertung vorgegeben.
Mit der Realisierung des Planvorhabens ist gegenüber dem aktuellen Bebauungsplan die Versiegelung/Überbauung von max. 5.580 m² natürlichen Boden verbunden. Es handelt sich um den vollständigen und nachhaltigen Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie die Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärme- und Energiehaushaltes verloren. Dieser Eingriff ist als erheblich anzusehen.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sind durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt **teilweise erhebliche und nachhaltige Auswirkungen** zu erwarten

4.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln (§ 1a WHG). Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 mit dem Ziel, die Gewässer in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ bis 2015 zu bringen und diesen zu erhalten, erfordert einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser und verankert eine neue Sichtweise:

Gewässer bilden mit ihrem Einzugsgebiet eine ökologische Einheit, außerdem stehen Grundwasser, Oberflächenwasser und ihre Auen in Wechselwirkung miteinander. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, alle Gewässer in diesem Sinne zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Oberflächengewässer
Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser
Im Bereich des Plangebietes steht ein grundwasserfreier Boden an.

Es ist vorgesehen, die Schmutzwasserentwässerung an das vorhandene Erschließungssystem anzuschließen. Nach Absprache mit Kreis und Stadt werden die baulichen Anlagen über einen Zwischenspeicher an die bestehende Niederschlagswasserentwässerung angeschlossen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Beurteilung: Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind durch das Inkrafttreten des BP Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt voraussichtlich **keine erheblichen Auswirkungen** zu erwarten.

4.6 Schutzgut Klima und Luft

Der Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) stellen die wichtigsten Zielsetzungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der technischen Anleitung Luft (TA Luft) dar. Darüber hinaus ist die Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels zu beurteilen. Im Rahmen des Klimawandels ist zukünftig mit einem weiteren Anstieg städtischer Lufttemperaturen sowie Extremwetterlagen mit Hitzewellen und eingeschränktem Luftaustausch zu erwarten. Diese Entwicklung geht einher mit negativen Einflüssen auf die menschliche Gesundheit. Deswegen ist die Versorgung der Städte mit kühler und unbelasteter Luft aus dem Umland von besonderer Bedeutung.

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die klimatischen Verhältnisse im Untersuchungsraum. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Mittelgebirgsklima, mit ca. 1.000 - 1.100 mm Jahresniederschlag, mittlerer Temperatur von 0 bis 1° C im Januar und einer Julitemperatur von 17 - 18° C. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 8 bis

9 C. Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

Angaben zu lufthygienischen Belastungen durch regionale und lokale Emittenten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sowie der Tier- und Pflanzenwelt führen könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor.
Die zusätzliche Überbauung und (Teil-) Versiegelung führt voraussichtlich nicht zu einer erheblichen Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch erhöhte Wärmerückstrahlung. Die zusätzliche Versiegelung wird weder zu einer Erhöhung der Lufttemperatur noch zu einer erheblichen Verminderung der Frischluftproduktion oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der klimaregulierenden Ausgleichsfunktion / Kaltluftentstehung führen. Auch die Staubbindung wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Zusammenfassende Beurteilung: Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt sind **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

4.7 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ist in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereitzustellen.

Das zum Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“ zählende Plangebiet ist naturräumlich der Attendorner-Elsper Kalksenke (335.2) zuzuordnen.
Das Untersuchungsgebiet liegt in exponierter Kuppenlage zwischen 325 und 340 m über NH und wird aktuelle größtenteils als intensive Pferdeweide genutzt. Umgeben wird das Plangebiet im Osten von landwirtschaftlichen Flächen in Wiesen- oder Weidenutzung. Südlich des Plangebietes in tieferer Lage befindet sich Wohnbebauung des Stadtteils Elspe, westlich grenzt das Festivalgelände an. Nördlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „Melbecke und Ruebekamp“.

Es ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Aufgrund der Kuppenlage ist das Gebiet zwar gut einsehbar. Es bestehen vor allem Blickbeziehungen zu den südlich gelegenen Hangbereichen, welche hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt sind. Außerhalb des Plangebietes besteht ein regionales Wanderwegenetz, welches der Erholung dient. Das Plangebiet selbst ist nicht durch Wege erschlossen. Aus dem besiedelten Bereich sind nur eingeschränkte Blickbeziehungen zu den Geltungsbereichen gegeben, da sich das Wohngebiet südlich des Festivalgeländes in Tallage befindet.
Durch das angrenzende Festivalgelände, die umgebende Wohnbebauung sowie die Gewerbehallen in Tallage besteht bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Außerdem passt sich die Bauweise der Blockhütten an die bestehenden Gebäude an.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung sind durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37.

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** zu erwarten.

4.8 Schutzgut Fläche

Die Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung mit den damit verbundenen Folgewirkungen stellen seit vielen Jahren eine besondere Herausforderung dar. Eine nachhaltige Landnutzung mit Reduzierung der Neuflächeninanspruchnahme und der Stärkung der Innenentwicklung ist das Ziel eines nachhaltigen Flächenmanagements. Die Flächeninanspruchnahme zählt zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Als Ziel wird der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden formuliert verbunden mit einer bedarfsgerechten und zugleich sparsamen Flächenbereitstellung. Der derzeitige Wert des Flächenverbrauchs von 69 ha/Tag (Bezugsjahr 2014) soll zukünftig auf 30 ha/Tag bis 2020 in Deutschland umgesetzt werden.

Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanpruchnahme zu untersuchen. Als Parameter für den Flächenverbrauch sind u.a. die Neuversiegelung, die Nutzungsumwandlung, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die potentielle Zerschneidung bzw. Fragmentierung von Flächen zu beurteilen.
Durch die 37. Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Freizeit“ anstelle einer landwirtschaftlichen Fläche (ca. 0,9 ha) und gleichzeitig die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft anstelle einer Sonderbaufläche (ca. 0,2 ha). Damit gehen in der Darstellung ca. 0,7 ha Landwirtschaftliche Fläche verloren.
Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 am östlichen Rand des bestehenden Festival-Geländes ist die zusätzliche Versiegelung/Überbauung von ca. 5.580 m² Boden verbunden. Es handelt sich hier größtenteils um eine als Pferdeweide genutzte Fläche. Es liegt vielmehr eine betriebsbezogene Nutzung durch die Elspe-Festival-GmbH vor als eine klassische landwirtschaftliche Nutzung. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Für die Standortwahl spricht, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der Wegfall der Agrarnutzung auf der eingeplanten Fläche in einer Größenordnung von ca. 5.580 m² als nicht existenzbedrohlich für die umgebenden landwirtschaftlichen Betriebe anzusehen ist. Die Fläche ist im Besitz der Elspe Festival-GmbH und wird für die Pferdehaltung genutzt.
Eine Erweiterungsmöglichkeit des Festival-Geländes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach Osten hin am verträglichsten, da im Norden und Westen geschützte Landschaftsbestandteile (Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiet) anschließen. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung der Ortslage Elspe.

Das Plangebiet hat aufgrund der Lage östlich des bebauten Bereiches des Festival-Geländes eine mittlere Bedeutung bzgl. des Flächenverbrauchs. Es werden landwirtschaftliche Flächen beansprucht, es kommt zu keiner Zerschneidung oder Fragmentierung wertvoller Bereiche.

Zusammenfassende Beurteilung: Für das Schutzgut Fläche sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt keine erheblichen, nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse zu verstehen, wie z.B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z.B. Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadt-, Ortsteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, alte Hofanlagen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kulturgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten sind.

Östlich des Plangebietes in ca. 80 m Entfernung befindet sich in Kuppenlage die Vituskapelle, die als Kulturgut anzusprechen ist. Die Kapelle ist in die Denkmalliste der Stadt Lennestadt, Teil A, Nr. 23, eingetragen. Zudem wurde sie im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung – Regierungsbezirk Arnsberg – Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein“ als kulturlandschaftsprägendes Bauwerk ausgewiesen. Bei der Kapelle handelt es sich um einen kleinen barocken Saalbau über einem gestreckten Oktogon, am Steinprotal mit 1731 bezeichnet. Ein verputzter Bruchsteinbau mit Schieferdach und Dachreiter sowie rundbogigen und ovalen Fenstern. Durch ihre Lage oberhalb des Ortes bildet die kleine Kirche eine Blickdominante nördlich von Elspe. Sie ist von alten Linden umgrenzt, darunter befinden sich einige Sitzbänke, von denen aus man die umgebende Landschaft überblicken kann.

Die Vituskapelle bleibt als Blickdominante auf dem Melbecker Berg erhalten, da sich die geplante neue Bebauung talabwärts in Richtung Südwesten entwickelt. Somit bleibt die St. Vitus Kapelle als höchster Punkt in exponierter Stellung erhalten. Der Bezug zur südöstlich gelegenen Pfarrkirche St. Jakobus wird nicht unterbrochen. Die neue Bebauung wird durch Pflanzmaßnahmen ins Landschaftsbild eingebunden.
Die neu zu errichtenden Gebäude werden nicht für den Besucherverkehr des Festival-Geländes, sondern als Unterkünfte für Schausteller genutzt. Eine Zunahme von Störungen der Andacht in der St. Vitus Kapelle ist daher nicht erkennbar.

Zusammenfassende Beurteilung: Durch das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt sind **keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

4.10 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen / Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes kom-

plexes Wirkungsgefüge. Auch sind die Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen.

Die Einzelbeurteilung der Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass das Inkrafttreten des Bebauungsplans 165 und die parallel durchgeführte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Schutz-, Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Biotope zu tlw. erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen führt.

Sich kumulierende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die eventuell zu einer anderen Erheblichkeitseinstufung bezüglich dieser Schutzgüter führen, sind nicht erkennbar.

Zwischen den nicht erheblich beeinträchtigten Schutzgütern kommt es aufgrund des geringen bzw. nicht vorhandenen Beeinträchtigungsgrades nicht zu Wechsel- oder Akkumulationswirkungen untereinander.

Zusammenfassende Beurteilung: Es sind **keine** über die bereits beschriebenen Vorbelastungen hinausgehenden erheblichen umweltbeeinträchtigenden **Wechselwirkungen** zwischen den relevanten Schutzgütern erkennbar.

4.11 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB beim Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 der Stadt Lennestadt und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung und Erschließung zu beurteilen und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Kompensationsmaßnahmen (ökologische und landschaftsgestalterische Aufwertung von Teilflächen) auszugleichen.

Schutzgut Mensch:
Während der Bauzeit sollen geräuscharme Geräte und Baumaschinen eingesetzt werden.

Schutzgut Biotope

V 1 Zeitliche Beschränkung der Rodungsmaßnahmen
Die Rodung von Gehölzstrukturen ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

E 1 Erhalt von Weißdornbüschen
Die beiden Weißdornbüsche am östlichen Rand der Pferdeweide sind als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Neuntöter zu erhalten.

B 1 Anlage einer Landschaftshecke

Zur optischen Einbindung in die Landschaft und zur Abschirmung der Festivalnutzung zur Wohnbebauung hin wurde die folgende grünordnerische Maßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzt:

Entlang der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze ist eine Landschaftshecke mit einheimischen, bodenständigen Gehölzen zu pflanzen. Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Sal-Weide (Salix caprea).
Der Anteil dornenbewehrter Sträucher (Weißdorn, Schlehe) beträgt mindestens 50 %.

Pflanzgröße: Sträucher: v. Strauch, 3 - 5 Triebe, 100 - 120 cm bei mittel- bis hochwachsenden Sträuchern, 80 - 100 cm bei schwach wachsenden Sträuchern

Pflanzabstand: 1,00 x 2,00 m, Dreiecksverband

Pflege: Anwuchskontrolle, Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege

B2 Wiederherstellung von Weidegrünland, ca. 890 m²

Die Baubedingt in Anspruch genommene Weidefläche ist im Bereich des Pferdestalls und der Reithalle nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen.

B3 Anlage von Gartenflächen, ca. 2.100 m²

Im Bereich der geplanten Blockhäuser ist die Anlage von Hausgartenfläche mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z.B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. vorgesehen. Sie trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen bei (Boden, Biotop- und Lebensraumfunktion, Landschaftsbild). Diese Maßnahmen erfüllen allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und führen zur teilweisen Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes.

Die Anlage der Hausgartenfläche wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

A 1 Anlage einer Streuobstwiese (ca. 7.900 m²)

Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über eine externe Ausgleichsmaßnahme abgelöst. Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme (Flurstück 55 (ehem. 170, 911), Flur 14, Gemarkung Elspe) liegt südlich angrenzend an das Festivalgelände. Die Fläche hat eine Größe von ca. 7.900

m², sie liegt in Hanglage nach Süden hin abfallend zwischen 325 m ü. NN und 315 m ü. NN und wird momentan als intensive Pferdewiese genutzt.

Abbildung 4: Ausgleichsfläche südlich des Festivalgeländes

Auf der Fläche werden insgesamt 47 hochstämmige Obstbäume mit einem Pflanzabstand von 10 m gepflanzt. Es werden bewährte, alte Obstbaumsorten aus der Pflanzenauswahlliste gepflanzt. Aus dieser Liste werden folgende Apfel- und Birnensorten empfohlen:

Apfel: Jakob Lebel, Winterrambour, Rote Sternrenette, Graue Herbstrenette, Schafnase, Kaiser Wilhelm, Bohnapfel

Birnen: Clapps Liebling, Butterbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne, Gute Graue, Westfl. Glockenbirne.

Pflanzgröße/Höhe: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180 – 200 cm

Pflege: Pflanzenverankerung mittels stabilem Dreibock mit Schafsdraht und Stacheldraht als Verbissschutz, Anwuchskontrolle, jährlicher Erziehungsschnitt in den ersten 9 Jahren, Erhaltungsschnitt alle 4 Jahre vom 10. – 30 Standjahr, Unterhaltungspflege

Die Fläche ist zukünftig extensiv mit einer ein- bis zweischürigen Mahd zu bewirtschaften, wobei die erste Mahd erst nach dem 15.06. erfolgen darf. Zudem ist die Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel untersagt.

Schutzgut Boden

Zur Verminderung der durch die Baumaßnahmen bedingten Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, insbesondere durch Verdichtung / Versiegelung, sollte das Maß der zu überbauenden Fläche so gering wie möglich gehalten werden. Dazu sind auch die baubedingten Arbeitsflächen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Zur Verminderung soll ein schichtgerechtes Lagern und Wiedereinbauen der Böden erfolgen und die Maßnahmen entsprechend den einschlägigen Richtlinien (z.B. DIN 18300: Erdarbeiten, DIN 18915: Bodenarbeiten) durchgeführt werden. Günstigerweise sollten die Erdarbeiten in der niederschlagsarmen Zeit erfolgen. Der bei den Bautätigkeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, fachgerecht zwischen zu lagern (unter Meidung von ökologisch wertvollen Flächen) und soweit wie nur möglich wieder zu verwenden. Der im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden und Unterboden sollte im Plangebiet verbleiben.

Vom Amt für Umweltschutz des Kreises Olpe wird kein spezielles Verfahren zur Bodenbewertung vorgegeben.

Schutzgut Wasser

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.12 Zusammenfassende Darstellung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Die in Kap. 4.1 bis 4.10 dargestellten Umweltauswirkungen werden unter Berücksichtigung der ökologischen Wirksamkeit der aufgeführten Erhaltungs-, Begrünungs-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen nachfolgend tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.
Nach der Beurteilung der Bedeutung/Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter (s. Kap. 4.1 - 4.10) werden diese mit den voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens aggregiert. Dabei wird die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Umweltauswirkungen bei der zusammenfassenden Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Erheblichkeit (Wirkprognose) werden berücksichtigt:

- die Reichweite der Auswirkungen,
- die Dauer der Auswirkungen und
- die Intensität der Auswirkungen.

Es werden vier Stufen der Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen unterschieden (nicht betroffen, ja, nein, teilweise). In der folgenden zusammenfassenden schutzgutbezogenen Erheblichkeitsbeurteilung werden die Bedeutung und der Grad der Beeinträchtigung graphisch dargestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassende schutzgutbezogene Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Voraussichtliche Auswirkungen des Planvorhabens			
Schutzgut / Thema	**Bedeutung / Empfindlichkeit**	**Erhebliche Beeinträchtigung**	**Erläuterung**
Mensch / Lärm	gering	nein	• Geringe baubedingte Beeinträchtigung
Mensch / Erholung	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Biotopfunktion	gering - hoch	teilweise	• Geringe bis hohe Bedeutung der Lebensräume
Boden	mittel	ja	• Überbauung natürlicher Böden
Wasser (GW)	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Wasser (OF)	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Klima / Luft	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Landschaftsbild	gering	nein	• Keine Fernwirksamkeit
Erholung (freie Landschaft)	keine	nein	• Keine Beeinträchtigung erkennbar
Fläche	mittel	nein	• Neuversiegelung, Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche, keine Zerschneidung von Flächen
Kultur- und sonstige Sachgüter	mittel	nein	• Keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar
Wechselwirkungen	keine	nein	• Keine umweltbeeinträchtigenden erheblichen Wechselwirkungen

5 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG ZUM EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 165 „ELSPE FESTIVAL-GELÄNDE“

Biotopfunktion

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für die unvermeidbaren Eingriffe in die Biotop- und Lebensraumfunktion erfolgt auf Grundlage der ökologischen Bewertung nach der Biotoptypenwerteliste der Stadt Lennestadt. Zunächst wird der Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand vor dem Eingriff ermittelt. Hierzu wird den Biotoptypen ein Grundwert A zugeordnet, dieser wird mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert. Die ökologische Bewertung wird für das Plangebiet dargestellt.

Biotopwert des Plangebietes im Ausgangszustand:

Tabelle 3: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Ausgangszustand

Code	Biotoptyp	Grund wert A	Gesamt-korrekturfak-tor	Gesamtwert	Fläche in m²	Einzel-flächen-wert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, enfugiges Pflaster)	0	1	0	240	0
1.3	Schotter-, Kiesflächen, wassergebundene Decken, Rohböden	1	1	1	855	855
1.3	Sandplatz	1	1	1	595	595
1.5	Feldweg	2	1	2	400	800
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4	10.000	40.000
7.1	Gebüsche, Feldgehölz	7	1	7	310	2.170
Gesamtflächenwert						**44.420**

Zur Ermittlung der des Eingriffswertes (Planungszustand) wird die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) herangezogen. Die GRZ gibt das Verhältnis von Grundstücksfläche zur überbaubaren Fläche (in Prozent) an. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die GRZ mit 0,3 zzgl. 50 %iger Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen festgesetzt, d.h., es dürfen max. 30 % der Grundstücksfläche zzgl. Überschreitungsmöglichkeit überbaut werden. Bei einer Grundstücksgröße von 12.400 m² entspricht die max. überbaubare Fläche somit 5.580 m².
Biotopwert des Plangebietes im Planungszustand:

Tabelle 4: Ermittlung des ökologischen Wertes des Plangebietes im Planungszustand

Code	Biotoptyp	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Fläche in m²	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, enfugiges Pflaster)	0	1	0	5.580	0
1.3	Schotter-, Kiesflächen, wassergebundene Decken, Rohböden	1	1	1	695	695
1.3	Sandplatz	1	1	1	595	595
1.5	Feldweg	2	1	2	400	800
3.3	Grünland, intensiv	4	1	4	890	3.560
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	2	1	2	2.590	5.180
7.1	Gebüsche, Feldgehölz	6	1	6	1.650	9.900
Gesamtflächenwert						**20.730**

Aus der Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand ergibt sich für das gesamte Plangebiet folgende Bilanz:

Ökologischer Wert Ausgangszustand:	44.420 ÖW
Ökologischer Wert Planungszustand:	20.730 ÖW
Bilanz (Planungszustand - Ausgangszustand):	23.690 ÖW

Die Bilanzierung ergibt, dass bei Berücksichtigung der Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen durch das Vorhaben dennoch insgesamt ein Verlust von 23.690 ökologischen Werteinheiten für den Eingriff in die Biotopfunktion entsteht.

6 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDS

6.1 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ sind die unter Punkt 4 dargestellten Umweltauswirkungen verbunden. Es wird deutlich, dass für das Schutzgut „Boden“ und das Schutzgut „Biotope“ teilweise erhebliche Beeinträchtigungen entstehen.

6.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden alle Biotope so weitergenutzt, wie es heute der Fall ist. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei der dauerhaften Nutzungsaufgabe nicht zu erwarten.

7 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Alternative Standorte wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht geprüft, da es sich bei der Änderung des Bebauungsplanes um eine standortgebundene Planung handelt. Alle Flächen im unmittelbaren Anschluss an das Festival-Gelände weisen eine für das Vorhaben geringere Eignung auf. Eine Erweiterungsmöglichkeit des Festival-Geländes ist aus naturschutzfachlicher Sicht nach Osten hin am verträglichsten, da im Norden und Westen geschützte Landschaftsbestandteile (Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, FFH-Gebiet) anschließen. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung der Ortslage Elspe.

8 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge des Inkrafttretens des BP Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt und die dadurch festgesetzten Nutzungen. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Lennestadt zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass die FNP-Änderung und der BP Nr. 165 rechtswirksam geworden sind.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Unteren Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Fax 02761/9375-20) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

Die Stadt Lennestadt wird zusätzliche Überwachungskontrollen beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und/oder aus der Bevölkerung durchführen.

<u>Erste Überprüfung</u>
Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordene umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes bzw. der FNP-Änderung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Unteren Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0; Fax 02761/9375-20) gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz unverzüglich anzuzeigen.

9 MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen erfolgt im Rahmen von mehreren Begehungen Im Frühjahr/Sommer 2017 und durch die Auswertung von Luftbildern Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Biotoptypenliste der Stadt Lennestadt“. Diese entspricht im Wesentlichen der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1996. Demnach wird für die Bewertung des Ausgangszustandes jedem Biotoptyp ein festgesetzter Grundwert A zugeordnet. Dieser leitet sich insbesondere aus den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen ab und kann Werte zwischen 0 und 10 annehmen.

Angesichts der Novellierung des BauGB am 13.05.2017 haben sich auch Änderungen bzgl. der Bearbeitung des Umweltberichts ergeben. Dazu zählt z.B. die Neueinführung des Schutzgutes Fläche als eigenständiges Schutzgut bei der Umweltprüfung. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche sind im Rahmen der Umweltprüfung qualitative und quantitative Aspekte bzgl. der Flächeninanpruchnahme zu untersuchen. Hierzu fehlen aktuell u.a. quantifizierende Zielwerte wie z.B. mittlerer jährlicher Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen, bisherige Innenentwicklung-Aktivitäten, Bevölkerungsentwicklung.

Es können keine konkreten Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen getroffen werden, da hierzu die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich wäre.

10 VERWENDETE TECHNIKEN UND EINGESETZTE STOFFE

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind die Techniken und die Stoffe vorgesehen, die nicht über den allgemein gebräuchlichen Rahmen hinausgehen. Hinsichtlich der Techniken kommen jene zum Gebrauch, die den aktuellen Richtlinien und Stand der Technik entsprechen.

11 BERÜCKSICHTIGUNG DER ANFÄLLIGKEIT DES VORHABENS FÜR SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben weisen keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störfällen und Katastrophen auf. In der Nähe des Vorhabenbereichs sind keine Nutzungen oder Anlagen bekannt, von denen Störfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, die das „normale“ Risiko übersteigen.

12 AUSWIRKUNGEN VON IMMISSIONEN / EMISSIONEN SOWIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN

Um die Auswirkungen von Emissionen, z.B. CO_2 Ausstoß durch Hausbrand, aus dem Vorhabenbereich beurteilen zu können, wäre die Erstellung von Spezialgutachten erforderlich, die den für die Erstellung dieses Umweltberichtes zumutbaren Aufwand deutlich übersteigen würden. Konkrete Aussagen zu den Auswirkungen von Emissionen können daher nicht getroffen werden.

Um die auf das Gebiet einwirkenden Immissionen beurteilen zu können, wurde das Informationssystem „Umwelt vor Ort“ ausgewertet. Es befindet sich ein lokaler Emittent im 3.000m-Radius um das geplante Vorhaben. Die Anlagen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Hinweise zu Art und Menge der Emissionen sind nicht gegeben.

Tabelle 5: Lokale Emittenten im 3.000 m Radius um das Vorhaben.

Art der Anlage	Name	Entfernung
Metalloberflächenbehandlung, elektrolytisch, chemisch, Wirkband > = 30 m³	Viega GmbH & Co. KG	630 m
Brennen v. Bauxit, Dolomit, Gips, Kieselgur, Magnesit, Quarzit od. Ton zu Schamotte	Rheinkalk Grevenbrück GmbH	2.150 m
Umschlag staubender Schüttgüter	Rheinkalk Grevenbrück GmbH	2.350 m

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die von den aufgeführten Emittenten ausgehenden Immissionen eine nachteilige Wirkung auf das geplante Vorhaben haben.

Es sind keine Abfallmengen und Abfallstoffe vorgesehen, die einen besonderen Umgang und Aufbewahrung der Werkstoffe bedarf und somit eine besondere Art der Abholung bedarf. Die Abfallentsorgung geschieht entsprechend der gültigen Satzungen und Verordnungen.

Die Niederschlagswässer werden gem. § 44 LWG i.V.m. § 55 WHG schadlos beseitigt.

12 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBAR PLANGEBIETE

Geplante Vorhaben im Zusammenhang mit erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens benachbarter Gebiete sind nicht bekannt. Hier ist eine Überlagerung von Einwirkbereichen Voraussetzung für eine erforderliche Betrachtung. Zu berücksichtigen sind etwaige bestehende Umweltprobleme im Hinblick auf Gebiete mit besonderer Umweltrelevanz und/oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die allgemein verständliche Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Angesichts des Umfanges und der Komplexität der Angaben nach § 2a Abs. 1 und 2 BauGB kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und die Umweltauswirkungen des Planvorhabens wurden abschließend **entsprechend dem heutigen Planungsstand** des BP Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ beurteilt.

Mit dem Inkrafttreten des BP Nr. 165 ist vorgesehen, die bauliche Entwicklung des Festival-Geländes in Lennestadt Elspe planungsrechtlich zu steuern und damit städtebaulich zu ordnen. Als Ziel soll dem bestehenden Betrieb langfristige Planungssicherheit eingeräumt werden.

Der **Regionalplan, des Regierungsbezirks Arnsberg** (Blatt 2, Stand: November 2008), stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) mit zweckgebundener Nutzung als Erholungsgebiet dar. Die Zweckbestimmung ist die Nutzung als Festival-Gelände.
Die Flächen sind mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

In der wirksamen Fassung des **Flächennutzungsplanes (FNP)** der Stadt Lennestadt ist das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren (37. Änderung des FNP) auf die Planungsziele des Bebauungsplanes angepasst und abgeändert. Das Plangebiet wird in der Neufassung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit“ dargestellt. Der Bebauungsplan gilt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt.

Das Plangebiet liegt im Bereich des rechtskräftigen **Landschaftsplans** Nr. 2 „Elsper Senke/Lennebergland“. Als Entwicklungsziel für den Planbereich ist die Pflege und Entwicklung der Ortsränder angegeben. Das Plangebiet ist vom Landschaftsschutz ausgenommen.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG/§62 LG NRW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie), der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf **potenzielle FFH-Lebensräume** liegen für das Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen **„besonders / streng geschützter Arten“** gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (max. 5.580 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als teilweise erheblich anzusehen.

Die innerhalb des Geltungsbereiches eingriffsrelevant betroffenen Biotoptypen (Versiegelte Fläche, Schotter,- Kiesflächen, Rohböden, Sandflächen, Feldweg, intensives Grünland, Gebüsche, Feldgehölz) haben eine geringe bis hohe Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Im Hinblick auf das Schutzgut Biotope – Tiere und Pflanzen sind durch den BP Nr. 165, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Begrünungsmaßnahmen, teilweise erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der landschaftlichen Vorbelastung, durch das Festival-Gelände kommt es im Plangebiet zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion.

Es kommt zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Vituskapelle als bedeutendes Kulturgut Die Vituskapelle bleibt als Blickdominante auf dem Melbecker Berg erhalten, da sich die geplante neue Bebauung talabwärts in Richtung Südwesten entwickelt. Somit bleibt die St. Vitus Kapelle als höchster Punkt in exponierter Stellung erhalten. Der Bezug zur südöstlich gelegenen Pfarrkirche St. Jakobus wird nicht unterbrochen. Darüber hinaus wird die neue Bebauung durch Pflanzmaßnahmen ins Landschaftsbild eingebunden.

Die übrigen Schutzgüter (bioklimatische und lufthygienische Verhältnisse, Wasser) weisen keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben auf.

Der BP Nr. 165 führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen geringer bis hoher Bedeutung kann nicht vermieden werden. Des Weiteren kann auch die Überbauung/Versiegelung von natürlichen Böden nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft wird eine Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation erforderlich. Die nicht innerhalb des Plangebietes zu kompensierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden über eine externe Ausgleichsmaßnahme abgelöst (23.690 Ökologische Wertepunkte). Zum Ausgleich erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese auf der bisher als intensiven Pferdewiese genutzten Fläche angrenzend an das Festivalgelände.

Die Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG hat ergeben, dass das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände voraussichtlich auszuschließen ist.

Der Umweltbericht wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren angepasst.

14 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG STUFE I

Für das Planvorhaben ist nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt für die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ (Tiere und Pflanzen). Die sonstigen durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt.

Es ist zu überprüfen, ob für die „planungsrelevanten Arten“

- der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und
- die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

In § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist geregelt, dass die besonders geschützten Tierarten (gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; alle europäische Vogelarten) nicht verletzt oder getötet werden dürfen.

Streng geschützte Arten (gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; gem. BArtSchV Anlage1, Spalte 3, gem. EG-ArtSchV Anhang A) dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit nicht erheblich gestört werden, d. h, der Erhaltungszustand der lokalen Population darf sich nicht verschlechtern.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die planungsrelevanten Arten zu behandeln.

Faunistische Detailuntersuchungen wurden im Rahmen der ASP I nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Die Berücksichtigung der sog. „planungsrelevanten Arten“ erfolgt durch die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie durch die Auswertung der Artenlisten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für den Quadranten 1 im Messtischblatt 4814 „Lennestadt“ (s. Anlage 1) hinsichtlich der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen. Dabei handelt es sich um Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken sowie Fettwiesen und -weiden. Es erfolgt eine Habitatpotenzialeinschätzung und Risikobeurteilung für die möglicherweise betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung).
In Ausnahmefällen können im Rahmen der Risikoeinschätzung auch Artengruppen mit ähnlicher Betroffenheit zusammengefasst werden.

Wirkfaktoren
Als Folge des Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 165 und der parallel durchgeführten 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lennestadt sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

Wirkfaktoren der 37. FN-Änderung:

- Umwandlung von ca. 0,9 ha Landwirtschaftlicher Fläche in eine Sonderbaufläche, damit geht der Lebensraumtyp Fettweide verloren.
- Umwandlung von 0,2 ha Sonderbaufläche in Landwirtschaftliche Fläche, dadurch erfolgt keine Veränderung von Lebensraumtypen, da die Fläche bereits als Fettweide und somit Landwirtschaftlich Fläche genutzt wird.

Wirkfaktoren der Aufstellung des BP Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise zumindest teilweise an Gehölzstrukturen und/oder Fettwiesen und -weiden gebunden sind
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen

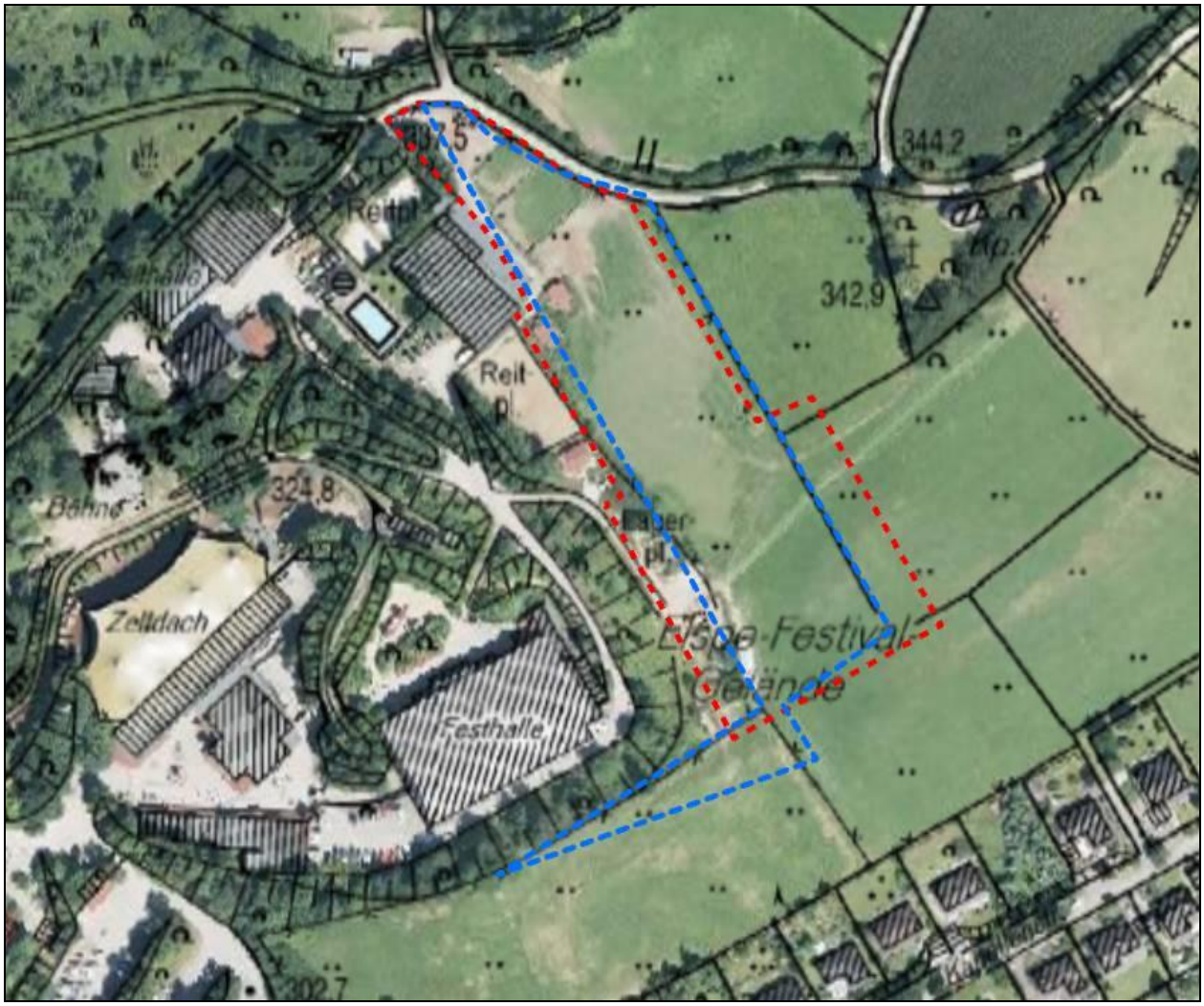

Abbildung 5: Geltungsbereiche des BP Nr. 165 und der 37. FNP-Änderung

Im Folgenden wird die Artenschutzprüfung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 165 „Elspe Festival-Gelände“ sowie die parallel durchgeführte 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gemeinsam durchgeführt.

Betroffenheit der einzelnen Arten / Artengruppen

Säugetiere

<u>Fledermäuse (Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus)</u>
Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat für alle potenziell vorkommenden Fledermausarten. Dabei handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Die Funktion der Fläche als Nahrungshabitat bleibt erhalten. Es wurden keine Höhlen gesichtet, die als Winterquartier oder Wochenstube geeignet wären. Ein Abriss von Gebäuden ist mit Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden. Tagesverstecke, die während der Sommermonate von einzelnen Exemplaren aufgesucht werden, können nicht ausgeschlossen werden.
Die im Plangebiet befindlichen Gehölze weisen geringe Durchmesser auf und haben somit keine potenzielle Eignung als frostsicheres Winterquartier.

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden dann nicht erfüllt.

Vögel

Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan)
Für Greifvögel geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Horste, große Baumhöhlen) wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Der Vorhabenbereich stellt grundsätzlich ein Nahrungshabitat dar, jedoch besteht die Möglichkeit auf angrenzende Nahrungshabitate zurückzugreifen. Somit handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Eulen (Waldohreule, Uhu, Waldkauz)
Die potentiell vorkommenden Eulen nutzten strukturreiche Offenlandbereiche als Jagdgebiete. Für den Verlust der Nahrungshabitate steht die angrenzende, strukturreiche Kulturlandschaft als Ausweichhabitat zur Verfügung.
Für die Eulen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten (große Baumhöhlen, Steilwände, Gebäude) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch
Der Schwarzstorch besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.
Im Plangebiet sind keine essentiellen Habitatstrukturen für den Schwarzstorch gegeben.

Somit kann das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgeschlossen werden

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)
Als Nahrungshabitat sind sowohl die Fettweide als auch die Gehölzstrukturen grundsätzlich geeignet, jedoch aufgrund der angrenzenden Biotope nicht als essentielles Nahrungshabitat anzusehen. Im Plangebiet wurden keine Baumhöhlen gefunden, darüber hinaus weisen die im Plangebiet befindlichen Gehölze nur geringe Stammdurchmesser auf. Eine erhebliche Störung, die den Fortpflanzungserfolg der Spechtarten deutlich verringern würde, ist nicht erkennbar.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)
Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schwalben können die angrenzenden Stallungen dienen. Diese liegen allerdings außerhalb des Plangebietes und sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die Nutzung des Grünlandes als Jagdhabitat ist nicht auszuschließen. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Schwalben ist nicht zu erwarten. Die Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche
Feldlerchen sind Bodenbrüter und bevorzugen offene, extensiv genutzte Grünlandflächen mit lückigem Vegetationsbestand. Sie legen ihr Nest in niedriger sowie abwechslungsreicher Gras- und Krautschicht an. Intensiv genutztes Grünland gilt, aufgrund der hohen Vegetationsdichte, nicht als optimales Brutbiotop. Die als Pferdeweide genutzten Grünlandflächen im Plangebiet weisen eine intensive Nutzung mit einer hohen Besatzdichte auf (Kahlfraß, Tritt). Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der intensiven Nutzung und der Störfaktoren durch das angrenzende Festival-Gelände nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass sie einen Mindestabstand von 50 m zu Gehölzstrukturen/Vertikalstrukturen bevorzugen, dieser ist auf dem Großteil der Planfläche nicht gegeben.
Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Baumpieper
Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Wichtig sind eine hohe Krautschicht und ein ausreichender Baumbestand. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet weisen jedoch nur kleinflächig ausgebildete lückige Bestände auf, welche sich nicht für die Anlage von Nestern eignen. Durch das bestehende Festivalgelände und die intensive Nutzung der Pferdeweide weist das Plangebiet potentielle Stör- und Gefahrenquellen auf.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der störungsempfindlichen Arten ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Neuntöter
Der Neuntöter bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.
Im Plangebiet stellen ausschließlich die beiden Weißdorngebüsche im Osten des Plangebietes eine wichtige Habitatstruktur als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar. Diese werden im Bebauungsplan Nr. 165 zum Erhalt festgesetzt.
Die übrigen Gehölzstrukturen eignen sich aufgrund ihres lückigen Bestandes und der kleinflächigen Ausprägung nicht als Habitatstrukturen für den Neuntöter. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zum vorhandenen Festivalgelände als potentielle Stör- und Gefahrenquelle.
Die Fettweide stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, da die Art zu Nahrungssuche auf die umgebenden Flächen ausweichen kann.

Unter der Voraussetzung, dass die Weißdornbüsche zum Erhalt festgesetzt werden ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntöters zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Die Fettweide sowie der Gehölzbestand sind geeignete Nahrungshabitate. Aufgrund der umgebenden Biotopstrukturen gilt das Plangebiet jedoch nicht als essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Feldsperlings ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz bevorzugt strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen und –weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt. Im Plangebiet wurden keine Baumhöhlen gefunden, darüber hinaus weisen die im Plangebiet befindlichen Gehölze nur geringe Stammdurchmesser auf. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Die Fettweide ist grundsätzlich als Nahrungshabitat geeignet, sie gilt jedoch nicht als essentiell, da auf angrenzende Biotopstrukturen ausgewichen werden kann.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand erfüllt die Ansprüche der Art an Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art kann somit zum einen aufgrund der Habitatausstattung und zum anderen aufgrund der regelmäßigen Störungen durch den Betrieb des Festivalgeländes ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kiebitz

Der Kiebitz ist Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Das Plangebiet liegt in einer kleinstrukturieren Landschaft in Kuppenlage. Somit erfüllen die im Plangebiet befindliche Fettweide nicht die Ansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Erhaltungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Arten ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

Nach den o.g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

15 Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt "Region Aachen".

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2010: Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, M 1: 500.000, Bonn-Bad Godesberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1970: Karte der Grundwasserlandschaften Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage 1980, M 1:500.000.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Fachinformationssystem Natur in NRW.

MINISTERIUM FÜR STADTENTWICKLUNG, KULTUR UND SPORT, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR BAUEN UND WOHNEN DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996: Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft.- Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2017: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

Verwendete Internetseiten:

Internetseite	Abfragedatum
http://www.tim-online.nrw.de	20.03.2018
http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm	21.03.2018
http://www.elwasweb.nrw.de	21.03.2018
http://www.uvo.nrw.de	26.03.2018

Auftragnehmer:
Reichshof, den 31.Juli 2018

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Auftraggeber:
Lennestadt, den .....

.....

Herr Heufer
-Betriebsleiter Elspe Festival-

Anhang 1

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4814 Lennestadt (1. Quadrant)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gewässer, Fließgewässer, Nass- und Feuchtwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotope, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Hald - Halden, Aufschüttungen, Stillgewässer

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW**	KlGehoel	FettW
Wissenschaftlicher Name					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
S	Erhaltungszustand schlecht		
X	Vorkommen		
(X)	pot. Vorkommen		

-/+ Bestandstrend abnehmend/zunehmend